

ZInsO | Newsletter

Krise, Sanierung, Insolvenz

1/2012

Herausgegeben von: ZInsO – Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, verlegt durch die Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH unter der Marke Carl Heymanns Verlag; Prof. Dr. Hans Haarmeyer, Bonn; RiAG Frank Frind, Hamburg; Dr. Andreas Fröhlich, München; WP/StB Michael Hermanns, Wuppertal; Dr. Marcel Köchling, Frankfurt; Thomas Schulz, Köln; in Zusammenarbeit mit der Gläubigerschutzvereinigung Deutschland e.V.

EDITORIAL

Liebe Interessierte,

die Aufholjagd der deutschen Wirtschaft nach den Einbrüchen in Folge der Finanzkrise im Herbst 2008 war erfolgreich und Borussia Dortmund stellt für 2012 zum ersten Mal Dividende in Aussicht. Erstmals jedoch fiel im vierten Quartal 2011 das Bruttoinlandsprodukt wieder. Es fehlen Erfahrungen und Prognosen, wie lange und wie stark die Staatsschuldenkrise die Konjunktur belasten wird.

Für Restrukturierer, Sanierer und Insolvenzverwalter ist 2012 ebenfalls schwer zu kalkulieren. Auch wegen des neuen gesetzlichen Rahmens ab 1. März 2012 durch das ESUG. Erlebt Deutschland tatsächlich eine neue Insolvenzkultur? Verliert die Insolvenz tatsächlich ihren Schrecken als Makel? Ist Insolvenz am Ende des Jahres kein Schreckgespenst mehr?

Die Herausgeber haben sich vorgenommen, im laufenden Jahr diese Entwicklungen eng zu begleiten und freuen sich auf Anregungen, Vorschläge und Kritik. ■



thomas SCHULZ
tsc.komm, Köln

Viel Spaß bei der Lektüre!

Lektion gelernt Kommentar zur Insolvenz von Eastern Airlines

„Kapitalismus ohne Bankrott ist wie Christentum ohne Hölle.“

Frank Borman, 18. Oktober 1982, Time Magazine

Spruch des Monats

„Mit den Sparorgien in Europa machen wir unseren eigenen Markt kaputt. Wir werden einen irren Einbruch erleben, wenn man das alles durchzieht.“

Heiner Flassbeck, Chefvolkswirt der UN-Konferenz für Welthandel und Entwicklung (UNCTAD)

Zahlen & Fakten:

Während die Zahl der Unternehmensinsolvenzen in 2011 noch einmal um 4,7 Prozent auf 30.500 zurückgegangen sein dürfte, zeichnet sich angesichts der nachlassenden Konjunktur für 2012 ein Ende dieser positiven Entwicklung ab: nach Prognose von Euler Hermes kommt der rückläufige Trend der Firmenpleiten mit minus 0,7 Prozent auf 30.300 nahezu zum Stillstand. Im historischen Vergleich ist die absolute Anzahl immer noch hoch, wie ein Blick auf die zweite Hälfte der neunziger Jahre zeigt, als der jährliche Durchschnitt bei rund 26.000 Insolvenzen lag.

(Quelle: Euler Hermes Prognose 2012)

Die Anfälligkeit der Welt gegenüber weiteren Wirtschaftsturbulenzen und sozialen Verwerfungen könnte die mit der Globalisierung verbundenen Fortschritte untergraben. Hauptgründe: Beginn der Dystopie, einer sich zum Negativen entwickelnden Gesellschaft. Unsicher gewordene Sicherheitssysteme. Kehrseite der Konnektivität, der Abhängigkeit von vernetzten Online-Systemen.

(Quelle: Global Risks 2012, World Economic Forum)

„In den letzten Monaten war es für den EFSF schon nicht leicht, Kapital am Markt aufzunehmen, in den nächsten Monaten muss der EFSF erneut an den Markt, um einen zweistelligen Milliardenbetrag für das neue Griechenland-Programm zu beschaffen. Mit einem nur noch zweitrangigen Rating wird es für den EFSF schwierig, neue Investoren zu finden.“

(Quelle: Tom Mayer, Chefvolkswirt der Deutschen Bank, 15. Januar 2012)

KLARTEXT

Unabhängigkeit des Verwalters intensiv zu prüfen

Auch nach dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ (ESUG) zum 1. März 2012 wird die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters nicht obsolet werden, sogar nicht, wenn künftig dem Insolvenzgericht einstimmige Vorschläge zur Person des Verwalters vom vorläufigen Gläubigerausschuss unterbreitet werden können, die u.U. sogar nahezu bindend sein können. Das Institut der Insolvenzverwaltung ist quasi unauflöslich mit der Wahrung der Unabhängigkeit, auch zur Erhaltung und Förderung des guten Rufes der deutschen Insolvenzverwaltung und zur Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit, verbunden.

Nicht umsonst hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages eine im ursprünglichen Regierungsentwurf zum „ESUG“ vorgesehene gesetzliche Änderung gestrichen, die das in § 56 Abs. 1 InsO statuierte Merkmal der „Unabhängigkeit“ des Verwalters wie folgt einschränken sollte:

„Die erforderliche Unabhängigkeit wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass die Person (...)

3. unter Einbindung von Schuldner und Gläubigern einen Insolvenzplan erstellt hat.“

Der außergerichtliche Planersteller (der in der Regel für diese Tätigkeit auch entlohnt worden sein wird, u.U. anfechtbar) ist somit gerade nicht „unabhängig“ i.S.d. Gesetzes.

Weitere Merkmale/Fallgruppen von nicht gegebener Unabhängigkeit finden sich in Berufsgrundsätzen der Verwalterverbände (z.B. § 4 der Berufsgrundsätze des Verbandes der Insolvenzverwalter Deutschlands e.v. (VID) oder in dessen „Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung (GOI)“, weiterhin in § 45 BRAO:

- Vertretung und Vorberatung des Schuldners oder ihm nahestehender Personen
- ständige vorherige „Betreuung“ von Gläubigern des Verfahrens in Insolvenzanangelegenheiten, ggf. auch durch Sozii.

Solche Umstände sind ungefragt zu offenbaren (siehe z.B. III.1 der GOI):

„Der Insolvenzverwalter hat sofort mögliche Interessenkollisionen – auch ungefragt – umfassend zu

offenbaren. Das betrifft auch alle Umstände, die nur den Anschein begründen könnten, der Insolvenzverwalter sei nicht unparteiisch oder im Sinne des Gesetzes nicht unabhängig.“

Unabhängigkeitsprüfung als ständiger Auftrag

Es ist Sache des Insolvenzgerichtes, zu beurteilen, wann eine „Unabhängigkeit“ im Sinne von § 56 Abs. 1 InsO nicht mehr gegeben ist. Auch vermeintlich Unverfängliches wäre als „Anscheinstatbestand“ mitzuteilen, z.B. ein privates Darlehengeschäft des in Aussicht genommenen Verwalters mit einer Gläubigerbank des Verfahrens; private Geschäftsverbindungen, wie z.B. frühere Hauskäufe, aber auch geschäftliche Verbindungen zu Gläubigern des Verfahrens, die indirekt sind, so z.B., wenn ein Verwalter häufiger von einer Bank als Sanierungsgutachter vor weiterer Darlehensvergabe den betreffenden Kundenunternehmen der Bank „vorgeschlagen“ wird.

Alles dies gilt auch dann, wenn ein Verwalter einstimmig von einem vorläufigen Gläubigerausschuss vorgeschlagen wird. „Prüfungsfolie“ des Insolvenzgerichtes ist mitnichten nur das „Anforderungsprofil“, das der vorläufige Gläubigerausschuss zu beschließen und dem Richter mitzuteilen hat (§ 56a Abs. 1 ESUG-InsO). Der Rechtsausschuss legt vielmehr in seiner Begründung (Bt-Drs. 17/7511, dort S. 48) zum „ESUG“ jüngst nachdrücklichen Wert auf die zusätzliche Prüfung der generellen Anforderungen zur Amtsübernahmeeignung nach § 56 Abs. 1 InsO:

„Allgemein sieht der Ausschuss die Notwendigkeit, bei einem vom vorläufigen Gläubigerausschuss vorgeschlagenem Insolvenzverwalter besonders eingehend dessen Unabhängigkeit zu prüfen. Diese Prüfung hat auch einzuschließen, ob die vorgeschlagene Person etwa in einer Anwaltssozietät tätig ist, von denen ein Mitglied den Schuldner im Vorfeld der Insolvenz beraten hat. Ein besonderes Augenmerk auf die Unabhängigkeit des Verwalters ist auch in den Fällen zu richten, in denen der Vorgeschlagene etwa in einer internationalen Großkanzlei mit Unternehmensberatern tätig ist, die den Schuldner in der Krise beratend begleitet haben.“

Der Insolvenzrichter hat daher auch eine Nachfrage und Erforschungspflicht, insbesondere, wenn er den vorgeschlagenen Verwalter nicht kennt (dazu in anderem Zusammenhang Klartext ZInsO-Newsletter 8/2011) oder wenn, wie das o.g. Beispiel des Rechtsausschusses zeigt, die Größe und Verflechtungsdichte der Kanzlei Nachforschungen geradezu erfordert. Eine Bestellung „vorgeschlagen und schon im Amt“ kommt damit nicht in Betracht, vielmehr ergeben sich für alle Beteiligten neue Pflichten der transparenten gegenseitigen Information.

Wer nicht transparent informiert, riskiert Entlassung

Stellt das Insolvenzgericht nachträglich fest, dass es doch nicht ausreichend oder gar falsch informiert worden ist, steht eventuell die Entlassung des Verwalters gem. § 59 InsO im Raume:

Der dort gemeinte Pflichtenverstoß besteht in der Unterlassung der Information des bestellenden Richters über einen Umstand, der die gesetzlichen Bestellungsanforderungen als von Anfang an nicht gegeben aufgezeigt hätte, z.B. einen oder mehrere Umstände, der/die die Unabhängigkeit des Verwalters i.S.v. § 56 Abs. 1 InsO als eigentlich nicht gegeben zu beurteilen Veranlassung gibt. Der Sache nach handelt es sich bei dieser Fallgestaltung um ein Fehlen der Bestellungs Voraussetzungen von Anfang an, was nur erst nachträglich dem Gericht bekannt wird. Die vom Bundesgerichtshof geforderte „Eignung des Verwalters zur Amtsübernahme“ entfällt damit ex tunc. Wer sich seine Bestellung zum Insolvenzverwalter quasi erschleicht, kann fachlich, aber auch persönlich ungeeignet und für die Verfahrensbeteiligten per se nicht tragbar sein (BGH, ZInsO 2004, 669 Rn. 18, 19: Falscher Hochschulabschluss; gleichgelagert: BGH, NZI 2009, 820). Ständige, noch nicht abgeschlossene Geschäftsbeziehungen zu einem Großgläubiger lassen objektive Anhaltspunkte für mögliche Interessenkonflikte mit anzunehmendem Ausschluss der Unabhängigkeit zu (BGH, ZInsO 2004, 615). Eines „Fehlers“ bei der konkreten Verfahrensabwicklung bedarf es dann nicht mehr, da bereits die Bestellungsgrundlage tatbestandlich ex tunc entfällt.

Ein (vorläufiger) Gläubigerausschuss muss in einer Entlassungskonstellation auch nach der Neuregelung der Verwalterbestellung durch das „ESUG“ nicht vorher vom Gericht befragt werden. Hier tritt das Handeln des Insolvenzgerichtes zum Schutze der Gesamtgläubigerschaft vor möglichen künftigen Schäden wegen einer „Nicht-Unabhängigkeit“ des Verwalters deutlich nach vorne.

Lesen Sie dazu auch den Klartext im ZInsO-Newsletter 6/2011 „Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters unverzichtbar“. ■



RiAG Frank Frind
Insolvenzgericht Hamburg

FINANZMARKT

2012 – ein weiteres Krisenjahr?

„Gestern standen wir noch vor dem Abgrund. Heute sind wir schon einen Schritt weiter.“ So oder so ähnlich mag sich mancher nach Ablauf des letzten, schwierigen Jahres und mit Blick auf ein weiteres ungewisses Jahr fühlen. Lässt man das Jahr 2011 noch einmal Revue passieren, so fallen einem – Stichwort Griechenland – mehr als eine Handvoll Situationen ein, bei denen dem wirtschaftlich interessierten und mit ökonomischem Grundwissen ausgestatteten Beobachter die Haare zu Berge standen. Andere Situationen – Stichwort: Schuldengrenze USA – ließen ebenfalls den Puls steigen. Es blieb dabei zudem noch ein schaler Beigeschmack in Erinnerung, als die brenzlige Situation Anfang August in fast letzter Minute von den Amerikanern noch beseitigt wurde – durch eine Ausweitung ihrer Schuldengrenze. Verkehrte Welt, wenn alle aufatmen, weil die stärkste Volkswirtschaft der Welt noch mehr Schulden machen darf.

2011 vs. 2008

Das Interessante – und damit auch der große Unterschied zur Situation 2008 – vor diesem Hintergrund ist jedoch, dass die Krise, die wir auf den Finanzmärkten und vor allem im politischen Bereich beobachten konnten, in der breiten Bevölkerung niemals angekommen zu sein schien. Erklären lässt sich dies durch die positive wirtschaftliche Situation in Deutschland, die dafür gesorgt hat, dass Deutschland eine positive wirtschaftliche Bilanz vorlegen kann, wie wir sie lange nicht hatten. Die Wirtschaft wuchs, getrieben vor allem durch die erste Jahreshälfte 2011, um rd. 3 % und die Arbeitslosenzahl ist mit weniger als 7 % so niedrig wie seit 20 Jahren nicht mehr. Dies hat dazu geführt, dass sich die Deutschen ihre Konsumlaune nicht haben verderben lassen. Zu verdanken haben sie dies auch der Weitsicht der Unternehmer, die nach der großen Krisenwelle 2008/2009 nicht mit Entlassungen ihrer Facharbeiter reagiert, sondern an ihrem betriebsinternen Know-how festgehalten haben. Insofern sind die deutschen Unternehmen bestens gerüstet und haben zum Jahreswechsel sogar verlauten lassen, dass sie im neuen Jahr weitere Arbeitsplätze aufbauen wollen. Die großen Treiber für das nächste Jahr sind – mal wieder – die produzierenden Unternehmen der Automobilindustrie, die ohne Zweifel der Antriebsmotor der deutschen Wirtschaft sind.

Das Insolvenzjahr 2011

Die positiven Wirtschaftsdaten des vergangenen Jahres zeigen sich auch in der Insolvenzstatistik. Mit etwas über 30.000 Unternehmensinsolvenzen gehörte das Jahr 2011 zu den drei niedrigsten im

10-Jahres-Zeitraum. In Anbetracht des Abschwungs seit dem zwischenzeitlichen Hoch in 2009 (rd. 33.000 Unternehmensinsolvenzen) ist ein Auslaufen der krisenbedingten Nachwirkungen zu verzeichnen. Großinsolvenzen waren im vergangenen Jahr ebenfalls überschaubar. Die prominenteste war zweifelsohne manroland, aber auch die Heitkamp Holding, der Automobilzulieferer Sellner-Gruppe, die Beluga Werft und der Eichborn Verlag sind in Erinnerung geblieben. Eine neue Insolvenzwellen ist für 2012 nicht in Sicht, was sicherlich auch durch die Änderungen im Insolvenzrecht positiv beeinflusst werden dürfte.

Negative Faktoren für 2012

Bei allen positiven Grundvoraussetzungen sollte nicht vergessen werden, dass die weltweiten ökonomischen Verwerfungen sich auch schnell nachhaltig auf die deutsche Wirtschaft auswirken können. Von einer globalen Rezession, wie sie vielfach befürchtet wird, würde auch die robuste deutsche Wirtschaft beeinträchtigt werden. Sollte China seine Wachstumsdynamik nicht beibehalten können (erste Anzeichen dafür waren bereits erkennbar), wäre ein wichtiger Absatzmarkt für die deutsche Industrie geschwächt. Gleiches gilt für die Schwellenländer Russland, Indien und Brasilien. Und die große Frage, ob die in 2011 ausufernde Staatsschuldenkrise eingedämmt werden kann, ist noch lange nicht beantwortet. Die nächsten Wackelkandidaten heißen Italien, Spanien, Portugal und Irland. Und auch die Griechen werden uns in 2012 noch weiter beschäftigen. Von den USA als sonstiger Motor und Innovator ist im gerade angefangenen Jahr nicht allzu viel politisch Prägendes zu erwarten. Dort hat der Wahlkampf bereits begonnen, was sich leicht an den zähen Verhandlungen über jeden noch so kleinen Punkt im dortigen Zweiparteiensystem ablesen lässt.

Nicht vergessen sollten wir auch die deutschen Banken, die noch immer eine Last an Problem mit sich herumtragen, die auf Lösung warten. Die Kapitaldecken lassen nicht viel Spielraum zur Bereinigung von Altlasten. Zugleich wird Basel III die Kreditvergabe weiter erschweren. Viel wird davon abhängen, inwiefern die Finanzinstitute die richtigen Ansatzpunkte finden und Bereitschaft dazu zeigen, „reinen Tisch“ zu machen. Ein reines Vertrauen auf die Selbstreinigungskräfte im Kreditportfolio auf Basis einer gesunden Konjunktur birgt Gefahren und dürfte für gewisse Abbauziele nicht die nötige Geschwindigkeit mit sich bringen. Auf der anderen Seite lassen ein gesundes wirtschaftliches Umfeld und die stabile Finanzlage der Kunden vielleicht die Bereitschaft steigern, auch die unliebsamen Themen einmal anzufassen.

Ist das Tal schon überwunden?

Diese Frage ist naturgemäß schwer zu beantworten. Die politisch geschaffenen oder vielmehr nicht ge-

schaffenen Rahmenbedingungen sprechen eigentlich dagegen, denn keines der vorhandenen Probleme wurde wirklich strukturell gelöst. Dennoch traut sich der Verfasser, eine vorsichtig positive Prognose abzugeben. Gestützt durch die solide deutsche Wirtschaft wird 2012 ein Jahr des moderaten Aufschwungs. Die Börse zeigt sich derzeit stabil und hat sich von der Entwicklung vor allem in den südlichen europäischen Staaten bisher wenig beeindruckt lassen. Die beiden Faktoren „Nachfrage nach deutschen Exportgütern“ und „Binnennachfrage“ werden auch in 2012 die Stützpfeiler sein. Mit Wachstumsprognosen von um die 0,5 % werden sicherlich keine Traumschlösser gebaut werden können, aber es bedeutet eben auch keine Rezession. Aber erst im Vergleich zu den anderen führenden europäischen Wirtschaftsnationen zeigt sich, wie gut Deutschland derzeit dasteht. ■

FINANZMARKT ABC

Bruttoinlandsprodukt (BIP)

Definitiv gibt das Bruttoinlandsprodukt den Gesamtwert aller Güter (Summe aus Waren und Dienstleistungen) an, die innerhalb eines Jahres innerhalb der bundesdeutschen Landesgrenzen hergestellt wurden und dem Endverbrauch dienen – und zwar unabhängig davon, ob es sich um Herstellung durch deutsche Staatsbürger oder Ausländer handelt (sog. Inlandsprinzip). Abzugrenzen hiervon ist das Bruttonationaleinkommen (bis 1999 Bruttosozialprodukt genannt), das den innerhalb eines Jahres erwirtschafteten Gesamtwert aller Güter darauf abstellt, ob diese von den Bewohnern eines Staates (sog. Inländerprinzip) hergestellt wurden – unabhängig davon, wo sich diese gerade befinden.

Die Berechnung des Wirtschaftswachstums stellt auf die Zunahme des Bruttoinlandsprodukts ab. Das nominale BIP-Wachstum ermittelt die Wertschöpfung dabei über Marktpreise, während das reale BIP-Wachstum eine Inflations- bzw. Deflationsbereinigung vornimmt und damit die exaktere Kennziffer darstellt. ■



Dr. Marcel Köchling
Aktiv Kapital Deutschland,
Duisburg

INSO-MONITOR

Großverfahren 2011 im Überblick: Ein „ruhiges“ Jahr

Sowohl die Anzahl der Verfahren insgesamt als auch die Anzahl der Großverfahren hat sich in 2011 gegenüber dem Vorjahr nochmals geringfügig reduziert und ist somit in der Langzeitbetrachtung auf einem niedrigen Niveau verblieben. Auch das durch Creditreform geschätzte, durch Insolvenzverfahren induzierte Schadensvolumen hat sich erneut verringert.

Fortgesetzter Trend zu kleineren Verfahren

Während sich die Schäden je Insolvenzfall seit 2001 (bis auf den Ausreißer 2009 mit deutlich höheren Werten) auf einen Wert um rund 700.000 € eingespielt hatten, hat sich nach Creditreform-Schätzungen der Wert in 2011 deutlich auf 553.000 € verringert. Dennoch hat sich die Eröffnungsquote von Verfahren weiterhin deutlich verbessert. Nur noch 25,5 % der Verfahren wurden trotz des Trends zu kleineren Verfahren mangels Masse nicht eröffnet.

Mit von Creditreform geschätzten rund 236.000 betroffenen Arbeitnehmern ist auch die Anzahl der durch Insolvenzverfahren bedrohten Arbeitsplätze auf einem historischen Tiefststand. Von 2001 bis zum Jahre

2009 bewegten sich diese Werte zwischen 440.000 und 613.000 betroffenen Arbeitnehmern.

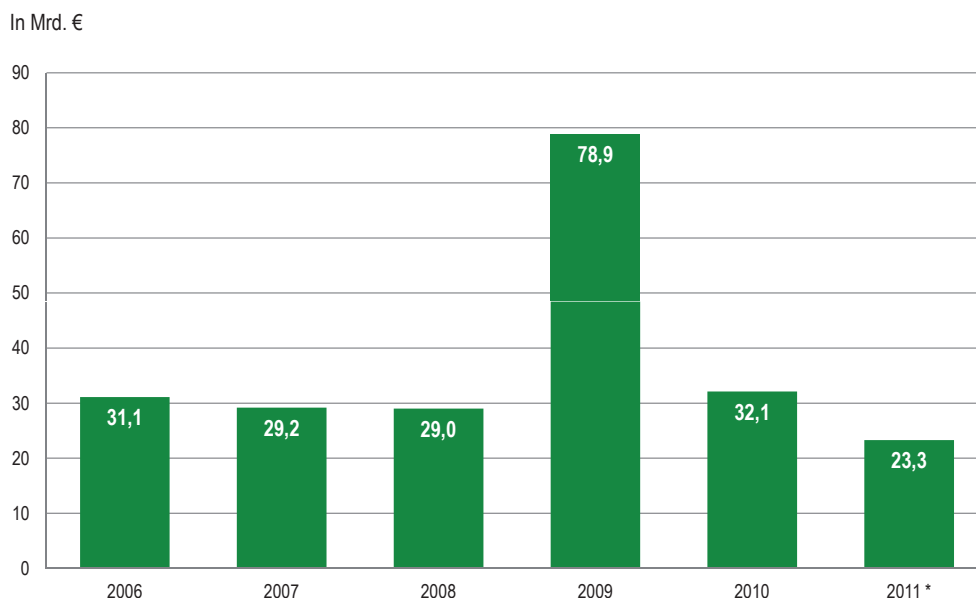
Dies ist auch dadurch zu begründen, dass es wie in 2010 auch in 2011 keine spektakulären Großverfahren gab. Durch die mit Abstand größte Insolvenz, manroland AG, sind zwar rund 6.500 Arbeitnehmer betroffen, insgesamt gibt es aber nur acht weitere Großverfahren mit jeweils 1.000 bis 2.100 betroffenen Arbeitnehmern. Kein Unternehmen, das in 2011 Antrag stellen musste, hat mehr als 1 Mrd. € umgesetzt.

Keine klaren Branchenschwerpunkte

Während in 2010 noch 19 der Top 50 Antragstellungen im Automotive-Segment (Zulieferindustrie, angrenzende Segmente, Handel) erfolgten, wurden in 2011 nur noch 6 Antragstellungen in diesem Segment verzeichnet. Aufgrund des Booms in den Jahren 2010/2011 scheint diese Branche damit „zunächst über den Berg“. Allerdings ist zu erwarten, dass die Automobilzuliefer-Industrie aufgrund erneut zu erwartender Umsatzeinbrüche, insbesondere aber auch aufgrund unterlassener Kapazitätsstilllegungen, weiterhin überproportional von Insolvenzen betroffen sein wird.

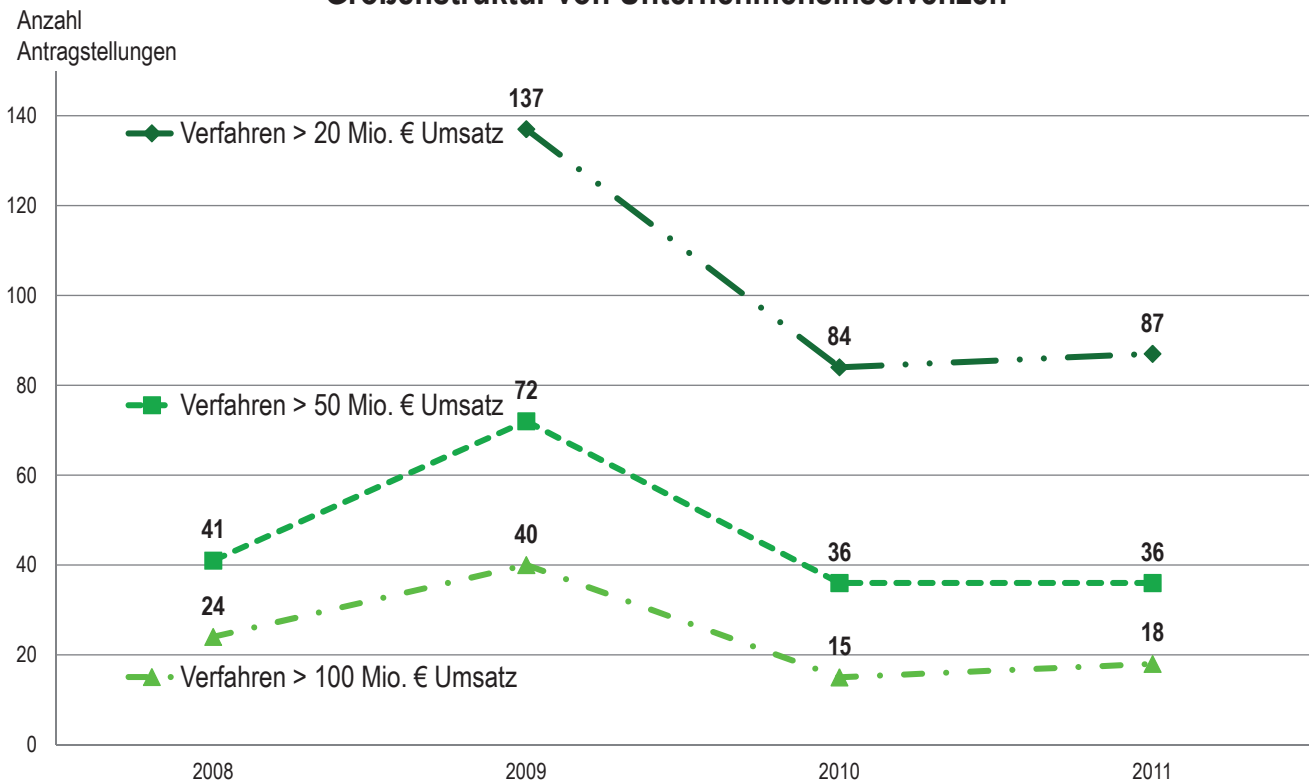
Auch die andere deutsche Vorzeige-Branche, der Maschinen- und Anlagenbau, ist mit nur drei Antragstellungen unter den Top 50 Verfahren eher unterproportional vertreten. Dieser Anteil dürfte in 2012 deutlich steigen.

Schaden durch Unternehmensinsolvenzen in Deutschland



Quelle: Creditreform *) Schätzung

Größenstruktur von Unternehmensinsolvenzen



Quelle: *perspektiv-Research*

Die junge Branche „Erneuerbare Energien“ wurde in 2011 durch mehrere Großverfahren hart getroffen. An dieser Entwicklung zeigt sich einmal mehr die Problematik hochsubventionierter Industriepolitik, die oftmals zur Entwicklung international nicht wettbewerbsfähiger Strukturen führt.

Auch stark getroffen ist die traditionelle Druck-Industrie – und zwar nicht nur in Form der Antragstellungen der Unternehmensgruppen Schlott und J. Fink, sondern gleichzeitig durch die Insolvenz des Druckmaschinenbauers manroland.

Umfassende Fortführungslosungen

Die positiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die zunehmende Ausrichtung der Insolvenzverwaltung auf die Umsetzung von Fortführungslosungen unter Einbezug externer Investoren führte dazu, dass in einer Vielzahl von Verfahren umfassende Fortführungslosungen mit einer Vielzahl oder oftmals sogar mit allen Beschäftigten umgesetzt werden konnten. Die einst oftmals bemühten „Insider-Geschäfte“ gehören dank professioneller Verkaufsprozesse zumindest bei den Großverfahren offensichtlich zunehmend der Vergangenheit an.

Nachdem das Insolvenz-Jahr 2011 trotz erheblicher wirtschaftlicher Unsicherheiten relativ ruhig verlaufen ist, dürfte die prognostizierte wirtschaftliche Stagnation bei Fortbestand einer Vielzahl von Unsicherheitsfaktoren in 2012 zu einem leicht ansteigenden Insolvenzgeschehen führen. Spannend wird die Entwicklung der Großverfahren nach Inkrafttreten des ESUG sein: Wird das ESUG zu einem überproportionalen Anstieg an Großverfahren führen, da dieses Instrument insbesondere für größere mittelständische Gesellschaften als Sanierungsinstrument an Bedeutung gewinnen sollte? ■



Dr. Andreas Fröhlich
perspektiv GmbH, München

Top 50 Antragstellungen 2011

Nr.	Unternehmen / Gruppe	Branche	Vorl. Verwalter	Umsatz Mio. € ¹⁾	Anzahl Mitarbeiter ^{1 2)}
TOP nach Umsatz / Mitarbeiteranzahl					
1	manroland AG	Maschinen- und Anlagenbau	Dipl.-Kfm. Werner Schneider	986	6.500
2	SOLOON Unternehmensgruppe	Erneuerbare Energien	RA Rüdiger Wienberg	620	912
3	Beluga Group	Schiffsbau-/Chartering	RA Ralph Bünning/ RA Edgar Grönda/ RA Detlef Stürmann	425	671
4	J.J. Sietas Schiffswerft Unternehmensgruppe	Schiffsbau	RA Berthold Brinkmann	384	1.063
5	Schlott-Gruppe	Druck-Industrie	RA Dr. Siegfried Beck	300 ³⁾	2.100
6	Heitkamp Unternehmensgruppe	Bau-Industrie	RA Dr. Dirk Andres	263	1.029
7	Albert Ziegler GmbH & Co. KG	Automobilaufbauten-Industrie	RA Dr. Bruno Kübler	190 ³⁾	1.000 ³⁾
8	Sellner Group	Automobilzuliefer-Industrie	RA Dr. Siegfried Beck/ RA Joachim Exner/ RA In Mechthild Bruche	179	2.000
9	AKT Altmärker Kunststoff-Technik-Gruppe	Automobilzuliefer-Industrie	RA Dr. Christoph Schulte-Kaubrügger	170	1.700
10	Manss-Unternehmensgruppe	Lebensmittel-Industrie	RA Andreas Grund/ RA Dr. Norbert Westhoff	152	890
11	J. Fink Mediengruppe	Druck-/Verlags-Industrie	RA Dr. Volker Viniol	142	444
12	pitti Heimtierprodukte GmbH	Tiernahrung	RA Peter Houben	130	109
13	Frenzel Unternehmensgruppe	Lebensmittel-Industrie	RA Dr. Stephan Thiemann/ RA Dr. Dirk Herzig/ RA Frank-Rüdiger Scheffler	120	350
14	POLO EXPRESSVERSAND Gesellschaft für Motorradbekleidung und Sportswear mbH	Bekleidungs-Handel	RA Horst Piepenburg	115	877
15	TSW Trierer Stahlwerk GmbH	Stahlverarbeitende Industrie	RA Dr. Christoph Schulte-Kaubrügger	113	260
16	Alkor-Venilia GmbH	Einrichtungs-Industrie	RA Axel W. Bierbach	110 ³⁾	600 ³⁾
17	Autohaus Sessner GmbH	Automobilhandel	RA Frank Hanselmann	100 ³⁾	115
18	Höll Feine Fleisch- und Wurstwaren GmbH	Lebensmittel-Industrie	RA Günter Staab	85	700
19	NDT Systems & Services Unternehmensgruppe	Maschinen- und Anlagenbau	RA Tobias Hoefler	84	544
20	Wehmeyer Lifestyle GmbH	Bekleidungs-Handel	RA Dr. Wolf-R. von der Fecht	70 ³⁾	400
21	Solar Millennium AG	Erneuerbare Energien	RA Volker Böhm	70 ³⁾	310
22	Moll Maschinenbau GmbH/ Moll Engineering GmbH	Maschinen- und Anlagenbau	RA Dr. Hubert Ampferl	70 ³⁾	220
23	Brunnenkopp Wilhelm Kopp	Lebensmittel-Industrie	RA Dr. Rainer Eckert	70	200
24	Grohmann Unternehmensgruppe	Logistik-Industrie	RA Prof. Rolf Ratunde	63	540
25	Ecosoil Unternehmensgruppe	Bau-Industrie	RA Udo Feser/ RA Axel Schwentker	60 ³⁾	380
26	Allgäu Fleisch GmbH	Lebensmittel-Industrie	RA Dr. Jens Hourle	60	129
27	Ymos GmbH	Automobilzuliefer-Industrie	RA Dr. Tobias Laub	58	690
28	PNP Direktwerbung Unternehmensgruppe	Post-Dienstleistungen	RA Berthold Brinkmann	50 ³⁾	2.000 ³⁾
29	AWO Kreisverband Bremen e.V.	Soziale Dienste	RA Edgar Grönda	50 ³⁾	1400 ³⁾
30	Gold Meister GmbH	Schmuck-Handel	RA Dr. Jan Markus Plathner	50	660
31	Scheer Unternehmensgruppe	Druck-Industrie	RA Dr. Markus Schädler	50 ³⁾	407
32	Max Mothes GmbH	Bauzuliefer-Industrie	RA Dr. Frank Kebekus	50 ³⁾	300 ³⁾
33	Brückner Grundbau GmbH	Bau-Industrie	RA Dr. Christoph Niering	50	197
34	GeckoGroup Unternehmensgruppe	Erneuerbare Energien	RA Dr. Jan Markus Plathner	50 ³⁾	140
35	Metallwerke Bender Rheinland GmbH	Metall-Industrie	RA Thomas Georg	50 ³⁾	100
36	WISSMACH Modelfilialen GmbH	Bekleidungs-Industrie	RA Michael Pluta	49	993
37	Robert Sihm GmbH & Co. KG	Automobilzuliefer-Industrie	RA Tobias Hoefler	49 ³⁾	510
38	Thomas Giese Getränkefachgroßhandel GmbH	Lebensmittel-Industrie	RA Dr. Andreas Röpke	48	207
39	VA Logistics GmbH	Logistik-Industrie	RA Marc-André Kuhne	48	450
40	Matthias Strobel Gruppe	Bau-Industrie	RA Markus Fröhlich/ RA Jürgen Sulz	45 ³⁾	330 ³⁾
41	Frenzel-Bau Unternehmensgruppe	Bau-Industrie	RA Helge Wachsmuth	45 ³⁾	300
42	Apart International GmbH	Bekleidungs-Handel	RA Burckhardt Reimer	45	100
43	Walther-Glas GmbH & Co. KG	Glas-Industrie	RA Dr. Norbert Westhoff	44	449
44	Wilhelm Kirchhoff GmbH	Bauzuliefer-Industrie	RA Dr. Winfried Andres	43	150
45	Reinhold Meister Gruppe	Bau-Industrie	RA Hanns Pöllmann/ RA Dr. Martin Prager/ RA Jörg Spies	42	600
46	PEX Automotive Group	Automobilzuliefer-Industrie	RA Dr. Wolfgang Bilgery	40	460
47	Dr. Habermeyer GmbH & Co. KG	Autobahnraststätten	RA Dr. Michael Jaffé	40 ³⁾	240 ³⁾
48	Xenterio GmbH	Elektrotechnik	RA Dr. Albert Hirt	40	111
49	LITE-Licht Gruppe	Bauzuliefer-Industrie	RA Dr. Norbert Küpper	39	238
50	Kottmann GmbH	Bauzuliefer-Industrie	RA Wilhelm Klaas	37	270

Quelle: *perspektiv*-Research

Basis: Antragstellungen

¹⁾ Die Top Verfahren werden in absteigender Größe dargestellt. Die „Größe“ eines Verfahrens bemisst sich dabei vor allem an der Kenngröße „Umsatz“. Auch die „Anzahl der Mitarbeiter“ wird in die „Größenbetrachtung“ einbezogen. Im Falle der Insolvenz einer Unternehmensgruppe, d.h. die insolvente Gesellschaft verfügt über in- und/oder ausländische Tochtergesellschaften, beziehen sich die Angaben über den Umsatz auf die konsolidierten Werte und die Angaben zu den Mitarbeiterzahlen inkludieren die Mitarbeiter in den Tochtergesellschaften.

²⁾ Anzahl Arbeitnehmer: Vollzeitbeschäftigte, Teilzeitbeschäftigte werden zu 50 % bewertet, geringfügig Beschäftigte zu 25 %

³⁾ *perspektiv*-Schätzung

RESTRUKTURIERUNG

Restrukturierung und die Private-Equity-Finanzierung

Die Unterstützung von prinzipiell sanierungsfähigen Unternehmen durch Private Equity (PE) ist in Deutschland erst seit einem Jahrzehnt anzufinden. Die „Private-Equity-Finanzierung“ ist nicht klar definiert, sondern eine Sammelbezeichnung für alle Formen der Unternehmensfinanzierung mit Eigenkapital über nicht öffentlich zugängliche Kapitalmärkte. Dies ist insbesondere für den Mittelstand vorteilhaft, da Kapitalmarktfinanzierungen oft nicht vorhanden oder nur schwer zugänglich sind.

Die typische Dauer des Finanzinvestments in das Eigenkapital liegt in diesem Bereich bei bis zu sieben Jahren. Unterschieden werden muss der Adressat, also das zu unterstützende Unternehmen, wobei prinzipiell drei Unternehmenstypen zu differenzieren sind. Zum einen gesunde Unternehmen, die beispielsweise eine Wachstumsfinanzierung anstreben oder neu gegründete Unternehmen, die Startkapital („Venture Capital“) benötigen und die sanierungsbedürftigen Unternehmen, die zur Existenzsicherung auf weitere Kapitalquellen angewiesen sind. Auf letztere wird im Folgenden näher eingegangen.

Wer investiert in kriselnde Unternehmen?

Die Schwierigkeit besteht darin, Investoren für krisenbehaftete Unternehmen zu finden. Deshalb sind häufig Zugeständnisse bei der Geschäftsführung und weitreichende Handlungsbefugnisse für die Investoren einzuräumen. Dies ist jedoch auch insofern sinnvoll, weil im Rahmen der Kapitalbereitstellung meist auch eine Restrukturierungsberatung erfolgt. Dabei sind zwei Ausgangssituationen zu unterscheiden, die nur selten klar abgrenzbar sind.

Welche Konstellation bevorzugen Investoren?

Der „Liebling“ für einen Investor ist ein Unternehmen mit einem guten operativen Geschäft und einer schlechten Bilanz. Diese Krisenfälle können im Wege einer sog. finanzwirtschaftlichen Restrukturierung mit neuem Eigenkapital (fresh money) schnell gelöst und die operativen Restrukturierungsarbeiten können auf ein Minimum begrenzt werden. Die Aufgabe des Investors ist damit die Kapitalstärkung, wie die Reduzierung und Neuordnung von Verbindlichkeiten.

Der andere Fall ist schwerwiegenderer Natur und weist meist ein über mehrere Jahre negatives operatives Ergebnis auf, das im Zeitablauf mit steigenden Liquiditätsproblemen einhergeht. Somit hat ein

Investor die Aufgabe, dem Unternehmen Liquidität für die operative Fortführung und für Sanierungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen und Verzicht von Fremdkapitalgebern durch Verhandlungen zu realisieren (gehört in diesen Fällen zur Tagesordnung). Der Spielraum für die Alteigentümer ist i.d.R. eingeschränkt. Der neue Investor beteiligt sich an dem hohen Risiko einer erfolgreichen Restrukturierung, weshalb die Unternehmensbewertung häufig zu Zerschlagungswerten stattfindet. In der Regel wird auch die Unternehmensführung ergänzt oder ausgetauscht, je nach den Erfahrungen und Kompetenzen des Restrukturierungsinvestors.

Bevor sich der PE-Investor für eine Beteiligung an einem Restrukturierungsfall entscheidet, werden im Regelfall folgende vier Stadien durchlaufen. Im Rahmen der Vorprüfung werden die formalen Eigenschaften durchlaufen, ob das Unternehmen den internen Ansprüchen des PE-Investors wie z.B. Branche, Größe und Restrukturierungspotenzial entspricht. Dabei erfolgt auch die wirtschaftliche Prüfung der Fortführungsprognose, erster Grobbusinessplan usw.

Wie gehen Investoren vor?

Das folgende Stadium bezieht sich auf die Einschätzung des Kapitalbedarfs, der erwarteten Rendite und Abschlusswahrscheinlichkeit. Dafür werden erste Kontakte mit dem Unternehmen geknüpft, um den Status der sonstigen Investoren und Kapitalgeber zu erfragen, um ein grundlegendes Restrukturierungskonzept zu erarbeiten. Darauf folgend wird bei positiven Aussichten eine Investmentabsicht offenbart.

Der nächste Schritt ist die detaillierte Beteiligungsprüfung („due diligence“), welche meist die folgende Bestandteile aufweist: Financial, Legal, Tax, Environment, Management. Auf Basis der Ergebnisse der Beteiligungsprüfung werden die Auswertungen letztlich in einem finalen Businessplan zusammengeführt, der die Grundlage des letzten Schrittes vor dem Kauf ist.

In diesem Stadium werden unter anderem die Verhandlungen über Bewertung des Unternehmens, Feststellung des – ggf. negativen – Kaufpreises, Aufbau der Beteiligungsstruktur sowie des zu investierenden Kapitalbetrages, Darlegung des Restrukturierungskonzeptes geführt. Verhandlungen mit den Gläubigern über Verzicht oder Stundungen sind in dieser Phase ebenfalls zu finden, um letztlich einen Vertrag als Basis des Investments zu entwerfen.

Private Equity-Invest bleibt kleine Nische

Das Investieren in Krisenunternehmen ist ein komplexer Prozess, der neben dem Einbinden aller Stakeholder im Vorfeld auch die intensive

operative Tätigkeit des Investors im Rahmen der Restrukturierung vor Ort im Unternehmen erfordert. Die vom PE-Investor einzugehenden Risiken sind erheblich und die Möglichkeit des Totalverlustes des eingesetzten Eigenkapitals hoch. Dies wird auch in Zukunft dazu führen, dass diese Form des Investierens immer eine kleine Nische des Private Equity bleiben wird, obwohl diese Variante der Krisenfinanzierung mit Auslaufen von Mezzanine- und sonstigen Finanzierungen an Bedeutung gewinnen wird. Professionelle Anbieter für PE in der Krise wie z.B. Orlando, CMP etc. lassen sich rasch finden und erhöhen derzeit die Investitionsbereitschaft. ■



WP/StB Michael Hermanns
Buth & Hermanns, Wuppertal

INSOLVENZRECHT

Einführung in die Insolvenzanfechtung – Teil 4 Vorsatzanfechtung § 133 InsO

Die Grundstruktur „dangerous“

Obwohl die gesetzliche Fassung des § 133 InsO („Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte.“) geeignet ist, den geneigten Leser und Empfänger von Leistungen eines später insolvent werdenden Schuldners in Sicherheit zu wiegen – denn wie will man schon Vorsatz und Kenntnis nach so langer Zeit nachweisen? – so ist die Anfechtung nach § 133 InsO heute die schärfste Waffe im Arsenal eines Insolvenzverwalters.

Dies ist einer Entwicklung in der Rechtsprechung geschuldet, die auch von der Absicht getragen ist, den vielfach jahrelangen Verschleppungen von Insolvenzen einen Riegel vorzuschieben. Da die vertiefte Krise in der Praxis deutlich länger dauert, also die vom Gesetz in den §§ 130 – 132 InsO erfassten drei Monate, ist bei anfechtungsrechtlichen Profis die Vorsatzanfechtung die Regel und sind die eigentlich anfechtungsrecht-

lichen Kerntatbestände zur Ausnahme geworden. Da die Vorsatzanfechtung bis zu zehn Jahren zurückreicht, geht von ihr bei einer längerfristigen oder andauernden Krise auch die größte Gefahr für Leistungsempfänger aus.

Rechtshandlung des Schuldners

Das Tatbestandsmerkmal der Rechtshandlung des Schuldners ist weit gefasst, da es nicht nur tatsächliche durch den Schuldner vorgenommene Handlungen erfasst, sondern auch Handlungen Dritter, die lediglich durch den Schuldner unterstützt worden sind, genügen lässt. Entscheidend ist das Kriterium des selbstbestimmten Schuldnerhandelns, welches nicht notwendig deckungsgleich mit dem Kriterium des tatsächlichen Schuldnerhandelns ist. Es fehlt daher an einer Rechtshandlung des Schuldners, wenn dieser im Rahmen einer laufenden Vollstreckung vor Ort an die anwesende Vollziehungsperson Barzahlungen aus vorhandenen, nicht verborgenen Mitteln leistet, auf welche die Vollziehungsperson auch zwangsweise hätte zugreifen können (BGHZ 162, 143 = ZInsO 2005, 260).

Schafft der Schuldner jedoch durch bewusstes Auffüllen der Barkasse die notwendigen Voraussetzungen dafür, dass eine spätere Barzahlung an die anwesende Vollziehungsperson geleistet werden kann, so rechtfertigt das aktive Fördern des Schuldners im Rahmen der Vollstreckungsmaßnahmen des Gläubigers die Annahme einer Rechtshandlung des Schuldners. In ähnlicher Weise kann es z.B. ausreichen, wenn der Schuldner zur Ermöglichung einer Vollstreckung des Gläubigers durch Hinweise oder sonstige fördernde Handlungen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Vollstreckung geschaffen hat.

Der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz oder der Vorsatz 2. Grades

Auch wenn der allgemeine Sprachgebrauch den Vorsatz vielfach mit der Absicht gleichsetzt, trifft dies auf den anfechtungsrechtlichen Vorsatz der Gläubigerbenachteiligung nicht zu, sondern hier reicht jede Form des Vorsatzes aus, also auch der sog. Eventualvorsatz und/oder wenn es ihm auf die Schädigung der Gläubiger nicht ankam.

Wenn der Schuldner gem. § 15a InsO aufgrund von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung antragspflichtig ist, handelt er mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz, wenn er trotz Kenntnis davon (der er sich nicht durch das Verschließen der Erkenntnisse entziehen kann) den Antrag unterlässt und die Geschäfte weiterführt. Das Motiv hierzu ergibt sich zumeist aus der Vermeidung eigener Nachteile, welche mit der gebotenen Antragstellung einhergehen würden. Trotz Eingreifens der Gleichbehandlungsmaxime nimmt der

Schuldner daher noch weitere Deckungshandlungen vor, um die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes zu ermöglichen.

Negativ betrachtet fehlt der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz nur dann, wenn der Schuldner aufgrund konkreter Vorstellungen davon überzeugt war, demnächst alle Insolvenzgläubiger befriedigen zu können und es sich aus seiner Sicht als ausgeschlossen darstellt, dass es zur Insolvenz kommt. Gründen sich seine Vorstellungen zur Abwendung der Krise allein auf die Hoffnung, dass Dritte ausreichende Mittel zur Verfügung stellen oder entsprechende Sanierungsbeiträge erbringen, reicht dieses nicht aus, um einen etwaigen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz auszuschließen. Regelmäßig ist ein in sich schlüssiges, auf den Einzelfall bezogenes Sanierungskonzept eines fachkundigen Dritten vorauszusetzen, mit dessen Umsetzung begonnen wurde und welches zur Zeit der Rechtshandlung ernsthafte und begründete Aussicht auf Erfolg hatte.

Indiztatsachen und ihre tückische Beweiskraft

Weil es sich bei dem zentralen Element des Benachteiligungsvorsatzes um ein subjektives Merkmal handelt, das einem objektiven Beweis nur eingeschränkt zugänglich ist, erfordert dies meist die Herleitung aus mittelbaren Anknüpfungstatsachen, den sog. Indizien. Hierzu hat die Rechtsprechung verschiedene Fallgruppen entwickelt, bei deren Vorliegen von einem Gläubigerbenachteiligungsvorsatz ausgegangen werden kann.

Eines der wichtigsten Beweisanzeichen stellt die Inkongruenz iRd. § 133 Abs. 1 InsO sowie die Kenntnis des anderen Teils davon dar, welches im Grundsatz hinreichend sein kann, um den Schluss auf die subjektiven Tatbestandsmerkmale ziehen zu können. Maßgeblich hierfür ist der Umstand, dass regelmäßig Schuldner nicht ohne Grund bereit sind, etwas anderes oder mehr zu leisten, als durch sie geschuldet wird.

Liegt eine kongruente Deckung vor, so sind an die Gesamtwürdigung der Umstände höhere Anforderungen zu stellen als an eine inkongruente Deckung. Welcher Maßstab hierfür heranzuziehen ist, ist streitig.

Bei einer Gesamtwürdigung kommt einer eigenen Erklärung des Schuldners über seine wirtschaftliche Krise, z.B. in einer Aussage im Zusammenhang mit einer Stundungsbitte, fällige Verbindlichkeiten nicht bezahlen zu können oder bei weiterer gezielter Anspruchsverfolgung Insolvenz anmelden zu müssen, eine besondere Bedeutung zu.

Die Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz wird bereits vermutet, wenn der Anfechtungsgegner die drohende Zahlungsunfähigkeit kannte und wusste,

dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte. Für die Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit reicht die Kenntnis von Umständen, die zwingend auf die drohende Zahlungsunfähigkeit schließen lassen, aus. Dazu gehört regelmäßig auch, dass ein Gläubiger weiß, dass er nicht der einzige Gläubiger des Schuldners ist.

Anerkanntermaßen können z.B. folgende Sachverhalte solche wesentlichen Umstände darstellen:

- eigene Erklärungen des Schuldners über seine wirtschaftliche Krise,
- häufige Mahnungen, (angedrohte) Vollstreckungen und Insolvenzanträge,
- unmittelbare gläubigerbenachteiligende Wirkung der Rechtshandlung des Schuldners,
- Nichterfüllung beträchtlicher Verbindlichkeiten über längere Zeit,
- (fruchtlose) Kontopfändungen, Rückgabe von Lastschriften, Kontosperrungen und wesentliche Kreditreduzierungen Dritter in der Krise,
- Stundungsvereinbarungen und Stundungsanträge.

Die Vermutung ist zwar widerleglich, zur Widerlegung der Vermutung muss der Anfechtungsgegner jedoch konkrete Umstände darlegen und beweisen, welche es nahe liegend erscheinen lassen, dass ihm die notwendige Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz fehlte. Verteidigt er sich damit, dass Erfolg versprechende Sanierungsbemühungen im Gange waren und die angefochtenen Rechtshandlungen Teil dieser Sanierungsbemühungen waren, so obliegt ihm der Nachweis darüber, dass die Sanierungsbemühungen ernsthaft waren und die von ihm erlangte Deckung Teil dieses Vorgehens war.

Im Ergebnis kann man konstatieren, dass die Entgegennahme von Leistungen durch einen erkennbar in der Krise befindlichen Schuldner mit einem hohen Rückforderungsrisiko verbunden ist, das sich immer dann über § 133 InsO realisiert, wenn es dem Schuldner nicht gelingt, die Insolvenz zu vermeiden – auch wenn dieses Ereignis erst viele Jahre später eintritt. ■



Prof. Dr. Hans Haarmeyer
Rhein Ahr Campus, Remagen

LITERATURTIPP



Andreas Schmidt (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht
InsO - EuInsVO - Art. 102 EGIInsO - InsVV VbrInsVV - InsOBekV -
Insolvenzstrafrecht

4. Auflage 2011

ca. 2.700 Seite(n), gebunden inkl. CD-ROM

Carl Heymanns Verlag

ISBN 978-3-452-27635-3

Erscheint voraussichtlich im März 2012, ca. EUR 178,00

Der Kommentar berücksichtigt die aktuellste Rechtsprechung und Literatur und deckt thematisch das gesamte Insolvenzrecht ab – auch die Änderungen zum ESUG!

Prof. Dr. Hans Haarmeyer in ZInsO 27/2009:

„Kurzum: Ein in jeder Hinsicht hervorragend gelungenes Werk, das es täglich neu zu entdecken gilt und das den Nutzer bei keiner Frage allein lässt. Gesamtergebnis: kaufen, nutzen, anwenden!“

Das Insolvenzrecht ist weiterhin im Umbruch: U.a. hat es sich der Gesetzgeber zum Ziel gesetzt, gerade nach den Erfahrungen der Wirtschafts- und Finanzkrise Sanierungen einfacher und effektiver zu gestalten. Damit Sie im Fall der Fälle stets den Überblick behalten und schnelle, verlässliche Entscheidungen treffen, gibt es jetzt bereits die 4. Auflage des „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“. Ihr besonderes Plus:

- Praxisnahe Aufbereitung mit Checklisten, Übersichten und Tipps
- Alle relevanten Entscheidungen und Rechtsvorschriften auf der beiliegenden CD-ROM
- Inkl. der Änderungen zum ESUG

<http://shop.wolterskluwer.de/wkd/shop/shop,1/hamburger-kommentar-zum-insolvenzrecht,978-3-452-27635-3,carl-heymanms-verlag,53621/>

Impressum:

Wolters Kluwer Deutschland
 Information Services GmbH
 Feldstiege 100
 48161 Münster

Telefon: +49 2533 9300-0
 Telefax: +49 2533 9300-50

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:
 Dr. Ulrich Hermann

Registergericht: Amtsgericht Münster
 Registernummer: HRB 7778
 USt.-ID (gem. § 27 a UStG): DE 188836808

Internet: www.insolvenzrecht.de/zinso/newsletter/

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Bezug dieses Newsletters zu kündigen. Soweit der Vertrieb über einen unserer Medienpartner erfolgt, wenden Sie sich bitte über die verwendete E-Mail-Adresse an den Absender.

Als Kunde des Portals *Heymanns Insolvenzrecht.de* deaktivieren/aktivieren Sie nach der Anmeldung im Produkt in den Einstellungen (Zugang rechts oben im Login-Bereich) die Option „Ja, ich möchte den ZInsO-Newsletter Krise, Sanierung, Insolvenz erhalten“.